

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 32 (1848)**

22 (5.5.1848)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-804367](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-804367)

# Oldenburgische Blätter.

N<sup>o</sup> 22.

Freitag, den 5. Mai.

1848.

## Die neuen Vorlagen der Vierunddreißiger.

(Fortsetzung.)

Die Artikel, betreffend den landständischen Ausschuss, enthalten so ziemlich dieselben Bestimmungen, die in andern Verfassungen über ein solches Institut gegeben werden. Der Ausschuss, bestehend aus dem Landtagsdirector, vier Abgeordneten des Herzogthums und zwei Abgeordneten eines jeden der beiden Fürstenthümer \*), versammelt sich zu bestimmten Zeiten oder auf Antrag des Ministeriums oder auf Antrag zweier Mitglieder oder endlich nach dem Ermessen des Landtagsdirectors und hat die Geschäfte des Landtags vorzubereiten, zu vervollständigen und unter Umständen zu erledigen.

Wir vermissen unter den Rechten des Ausschusses jedoch die Befugniß, in außerordentlichen Fällen den Landtag zusammenzurufen. Es heißt im Art. 3: „Der Ausschuss hat die Bestimmung — 5) die Berufung eines außerordentlichen Landtags zu beantragen.“ Beantragen heißt aber so viel wie Nichts, da es bei jedem Antrage

immer auf das Belieben des Ministeriums ankommen wird, ob es demselben entsprechen will, während das Zusammentreten des verfassungsmäßigen Organs des Volkes in vielen Fällen zur dringendsten Nothwendigkeit wird und das einzige Mittel ist, um Störungen aller gesetzlichen Ordnung und gewaltsame Selbsthülfe von Seiten des Volkes zu verhüten. Es muß dem Ausschusse gestattet sein, selbstständig und unabhängig die Einberufung vorzunehmen. Angenommen, das Ministerium begeht eine Verfassungsverletzung (in der deutschen Geschichte leider nichts Unerhörtes) und ist consequent genug, fest dabei zu beharren. Eine Verfassungsverletzung wird untersucht und bestraft auf Antrag entweder des Großherzogs oder des Landtags — Art. 88 des Grundgesetzes. Der Landtag aber kommt zusammen, mit Ausnahme der Fälle, wo ihn der Großherzog außerordentlich Weise beruft \*) — Art. 51 daselbst — spätestens drei Jahre nach dem Schlusse des letzten ordentlichen Landtags. Ein Ministerium kann folglich mit Bewilligung des gerade regierenden Fürsten volle drei Jahre hindurch die Verfassung verletzen, ohne eine Anklage befürchten zu müssen, kann mittelst Anwendung von Gewaltmaassregeln das alte Gebäude umstürzen und sich eine bequemere Wohnung erbauen, ohne daß Jemand das Recht hätte, Einspruch zu thun, ohne daß das Volk, obgleich Herr im Hause, einen Weg übrig hätte, um seinen Willen nur kund zu geben. Daß dies nicht naturgemäß sein kann, liegt auf der Hand; zu jeder Zeit muß dem Volke ein

\*) Auch hier wie bei der ganzen Zusammensetzung der Landstände (worüber die Oldemb. Blätter sich schon geäußert haben) ist das Herzogthum den Fürstenthümern gegenüber vernachlässigt. Das Herzogthum Oldenburg ist zehnfach größer als das Fürstenthum Lübel und hat nur doppelt so viel Mitglieder zu stellen, siebenfach größer als das Fürstenthum Birkenfeld und wieder nur doppelt so viele Vertreter. Wenn das Herzogthum auch keine Eifersucht gegen die Fürstenthümer fühlt, so ist es doch gerecht, allen Landestheilen eine gleiche Vertretung zu gewähren.

\*) „Auf den außerordentlichen Landtagen können nur diejenigen Gegenstände zur Verhandlung kommen, welche vom Großherzoge zur Berathung und Beschlußnahme überwiesen werden.“ Art. 51 des Entwurfs.



gesetzmäßiges Organ zu Gebote stehn, durch welches es unabhängig von den An- und Absichten des Regenten seine Lebensthätigkeit äußern kann; der Entwurf will, so scheint es, der Aufregung vorbeugen, aber er ebnet die Bahn für die Revolution. Die Volkssouverainität ist ein leerer Schall, wenn das Volk nicht sprechen kann, ohne gefragt zu werden, wenn es zu jedem Worte, das es sagen will, erst fremder Erlaubniß bedarf.

(Fortsetzung folgt.)

### Jagd-Gerechtigkeit.

Jagd? — Du liebe Zeit, wer mag heut zu Tage noch von Jagd sprechen — die ist ja längst abgethan — jawohl allerdings ist sie abgethan und zwar mir nichts dir nichts radical abgethan. Das ist so weit auch schon eine ganz gute Sache, so eine unnütze Sache ohne weiteres abzuthun — aber die Folgen müssen doch ein wenig beleuchtet werden. — Jeder kann auf seinen Grundstücken jagen, wird ausgesprochen — und siehe flugs wachsen anstatt 100 vielleicht 600 Jäger — aus der Erde — 600 Leute mehr, die den Jagd-Luxus betreiben, denn von dem Werth der Leute kann natürlich nicht die Rede sein — Luxus heißt aber Zeit- und Geldvergeudung ohne bestimmten Nutzen — und das ist keine gute Sache. — Der Luxus muß also dem, der nicht durch irgend Zufälligkeiten in den Stand gesetzt ist, Luxus zu treiben, schädlich sein, und dieser Jagd-Luxus ist es in doppeltem Maaße — denn einmal führt er zu bedeutender Geld- und Zeitverschwendung, zweitens aber auch zu Verbrechen. — Die Extreme berühren sich auch hier — der Jagd-Zwang (d. h. daß jeder Bauer verpflichtet war, seine Felder von Hunden und Jägern durchtrampeln zu lassen, und dann dem, der diese Jagdungerechtigkeit besaß, so und so viel Hasen, Hühner, vielleicht auch noch mit seinen zahmen Hühnern Füchse zu füttern) führte offenbar zu gesetzlichen und ungesetzlichen Verbrechen. — Ersteres hatte hier zu Lande keine Noth, Dank sei es den milden Jagdgesetzen — in anderen Ländern kam es ganz anders, da war berechtigtes, feistes Hasenleben, mehr werth

als ein frugales, arbeitsames Menschenleben — wenn sich ein Mensch herausnahm, so eine Hasennatur von der Erde zu pusten, weil dieses Geschöpf ihm sein bißchen Kohl zernagte, so war das dem bestehenden Gesetze nach ein Verbrechen; ein solches Gesetz sollte aber abgeschafft werden — jeder muß sein Eigenthum verteidigen dürfen, darf er es doch gegen Menschen, um wie viel mehr gegen Thiere! Gewiß ist das ganz richtig — aber es ist die Frage, ob man dadurch, daß jeder nur auf seinem Grunde jagen darf, der Sache auch wirklich genügt, oder ob dadurch nicht noch größere Uebel entstehen? — Und ich meine, daß dies sehr wohl zu bedenken sei, denn es scheint doch, als ob durch jenen Ausspruch dem Uebel durchaus nicht abgeholfen würde — denn jetzt kann einer auf vielem Lande jagen, dann aber viele auf wenigem. — Was wird die nächste Folge sein? — Daß sich eine Menge Jagd- und Beute-lustiger veranlaßt sehen, die s. g. Gränzen des eignen Grundstücks zu überschreiten — und dadurch zu Wilddieben werden — wogegen doch ein gesetzlicher Schutz statthaben muß — findet er nicht Statt, so stehen noch ärgere Verbrechen zu befürchten; abgesehen von der Zeit- und Geldverschwendung. —

Aber wie ist es möglich, die Sache anders zu bestimmen?

Auf die offenbar gerechteste und praktischste Weise ist dies meiner Ansicht nach so möglich:

1. durch ein billiges Jagdablösungsgesetz.

Denn gewiß sind viele Jagden durch Kauf u. dergl. erworben, und es scheint mir gefährlich, so ohne weiteres directe Eingriffe in das Eigenthum einzelner Personen zu machen.

2. ist die Jagd in corpore von der Gemeinde abgelöst, so gehört die Jagd der Gemeinde, aber nicht jedem einzelnen Grundbesitzer. — Die Gemeinde verpflichtet man, die Jagd entweder durch eine Person für eigne Rechnung beschießen zu lassen, oder zu verpachten. — Aber das ist ja eine ganz entsetzliche Bevormundung — wird man rufen. —

Ist denn das wirklich so schlimm? Keinesweges, denn erstlich ist es eine Bevormundung, die wir durch die Repräsentanten unseres Landes uns selbst auferlegt haben, und zweitens ist eine Bevormundung, wobei uns die kranken Tha-



ler im Sackel der Gemeinde-Kasse klingen, doch am Ende auch keine so unangenehme Bevormundung, außerdem steht aber jedem frei, die Jagd zu pachten — der oder diejenigen, welche jagdlustig sind, mögen dafür zahlen zum allgemeinen Nutzen und Frommen; abgesehen von der Nothwendigkeit, das aufgewandte Ablösungscapital verzinst zu erhalten.

Selbst wenn man die Jagdberechtigung ohne weiteres aufheben sollte, so muß nicht jedem Einzelnen das Recht zustehen, auf seinem Grund und Boden zu jagen, sondern die Gemeinde muß das Recht haben, so weit die Matten derselben reichen, zu jagen — oder, will man noch weiter gehen, so sage man: Die Jagd-Berechtigung ist aufgehoben, jeder kann jagen, so weit des Landes Gränze reicht.

Aber anstatt wenig Berechtigter viele zu schaffen, anstatt wenig Jagdgränzen viele neue zu ziehen — scheint denn doch nicht praktisch zu sein.

### Unsere Nationalvertreter.

Eine Uebersicht der in den Kreisen des Herzogthums Oldenburg behuf Wahl der Nationalvertreter Statt gefundenen Wahlen ist bereits in N<sup>o</sup> 20 der Oldenb. Blätter mitgetheilt worden. Die Wahlen in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld haben das Resultat jener Abstimmungen nicht verändert. Die 41 Stimmen des Fürstenthums Lübek fielen auf Advocat Räder in Oldenburg (41 St.), Kaufm. H. Müller in Brake (41 St.), Hofrath Wibel in Oldenburg (26 St.), Hofr. Mölling in Jever (23 St.), Advocat Wibel in Schwartau (16 St.), Philipp Lindemann in Cutin (14 St.), Geh. Hofr. Starklof in Oldenburg, Hofr. Voelckers in Cutin, Hofr. Ehrentraut in Jever (jeder 1 St.). Die 98 Stimmen des Fürstenthums Birkenfeld zersplitterten sich sehr bedeutend. Die meisten erhielten: Hofr. Kig in Birkenfeld (98 St.), Rechts Candidat Berry in Birkenfeld (38 St.), Geh. Hofr. Starklof in Oldenburg (37 St.), Kaufm. Karl Kullmann in Birkenfeld (31 St.), Amtmann Barleben in Nohfelden (19 St.), Advoc. Räder in Oldenburg (19 St.), Hofr. Wibel in Oldenburg (18 St.),

Philipp Böck in Oberstein (15 St.). Außerdem wurden noch circa 40 verschiedene Namen genannt. Demnach sind zu Nationalvertretern des Großherzogthums gewählt:

Advocat Räder in Oldenburg mit 494 Stimmen.

Hofrath von Buttell daselbst mit 303 Stimmen.

Hofrath Mölling in Jever mit... 283 Stimmen.

Advoc. Tappehorn in Bechta mit 244 Stimmen.

Die nächstmeisten Stimmen haben Hofr. Kig in Birkenfeld (232 St.), Advocat Grofkoßff in Oldenburg (176 St.), Hofr. Hoyer in Bechta\*) (135 St.), Geh. Hofr. Starklof in Oldenburg (89 Stimmen).

### Die berathende Versammlung

hat heute, am 4. Mai, in einem höchstwichtigen Beschlusse die Souverainetät des Volkes unumwunden ausgesprochen. Advocat Ellenhorst stellte den später von Lindemann genauer formulirten Antrag

1. daß die Stände das Recht haben, Gesetzwürfe vorzulegen, daß das Recht dieser Vorlage jedem einzelnen Mitgliede zustehe, falls 5 Mitglieder beistimmen.
2. daß ein von den Ständen vorgelegter Gesetzentwurf, der auf zwei ordentlichen Landtagen von der Regierung zurückgewiesen ist, durch Annahme auf dem dritten ordentlichen Landtage auch ohne fürstliche Zustimmung Gesetzeskraft erhält.

Der erste Punkt wurde von der Versammlung gegen zwei Stimmen angenommen und diese beiden Stimmen (Schmidt und Ehrentraut) stießen sich nur an die Formulirung, indem sie mit dem Principe ganz einverstanden waren. Der zweite Punkt wurde nach einer längeren Debatte, an welcher die meisten bedeutenden Mitglieder der Versammlung Theil nahmen, gegen vier Stimmen gebilligt. Hauptredner für den Antrag waren: Lyncker, Mölling, Lindemann, Dannenberg, gegen denselben von Buttell. Die Commission hatte bereits anfangs erklärt, daß wenn der deutsche Bund eine derartige Bestimmung in allen Staaten verlangen werde, der Großherzog sich nicht weigern werde, im Uebrigen müsse sie erst um nähere Instruktion bitten. Die vier entgegenstehenden Stimmen waren v. Buttell, Goose, Lügow, Schmitz.

\*) Bei der Uebersicht in N<sup>o</sup> 20 dies. Bl. ist aus Versehen hinter dem Namen des Hofrath Hoyer in der Spalte des Kreises Delmenhorst die Ziffer 7 weggeblieben.



### Tabellarische Uebersicht

der bei sämmtlichen Untergerichten im Herzogthum Oldenburg im Jahre 1847 erledigten Civil- und Untersuchungsfachen.

Es sind erledigt im Jahre 1847 beim	Civilsachen								Untersuchungsfachen						
	zwischen einzelnen Parteien					Concurs- und Con- vocations- sachen.			Summa.	Criminalfachen, Einfenkungen an das Criminalgericht.	Civilstraf- sachen		Polizei- fachen 2ter Instanz.	Staatscontrollations- Sachen.	Summa.
	in erster Instanz		in zweiter Instanz			Distributions- Sache.	Prioritäts- Sache.	Urbelle.			aufhebung ober Bemerkung aus Amt.				
	Urtheile nach Zertheilung.	Sache ohne Zertheilung.	Sache.	Sache.	Sache.										
Stadt- und Land- gericht Olden- burg . . . . .	20	60	75	16	—	9	1	181	62	98	92	—	5	257	
Landgericht Neuenburg . .	11	30	31	9	—	9	—	90	58	42	39	3	4	146	
Landgericht Ovelgönne . .	3	65	114	17	—	7	1	207	47	51	77	—	23	198	
Landgericht Delmenhorst .	14	75	39	5	1	7	—	141	43	35	47	3	16	144	
Landgericht Behta . . . . .	11	44	35	10	—	10	—	110	42	53	54	—	4	153	
Landgericht Cloppenburg .	23	56	49	15	—	12	1	156	47	50	79	3	—	179	
Landgericht Zever . . . . .	14	65	26	22	—	7	—	134	79	68	55	2	1	205	
Amtsgericht Barel . . . . .	2	12	5	1	—	2	—	22	23	34	77	2	1	137	
Summe	98	407	374	95	1	63	3	1041	401	431	520	13	54	1449	

H. Bödeker, Kanzleisecretair.

Die Oldenburgischen Blätter erscheinen wöchentlich zwei Mal in zwei halben Bogen und werden am Dienstag und Freitag ausgegeben. Der bei der Bestellung zu entrichtende Preis beträgt 1  $\frac{1}{2}$  R Courr., wofür das Blatt durch alle Postämter des Herzogthums ohne Aufschlag bezogen werden kann.

Herausgegeben und redigirt von G. Strackerjan.

Verlag und Druck der Schulzeischen Buchhandlung.